Anlage 04 zur Drucksache: 0013/2014/IV

# Merkblatt

# 1.4

# **Transport der Munition**

## UN 0012 (oder UN 0014) PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN

Gefahrgutklasse 1, Klassifizierungscode 1.4 S, Freistellung: LQ0, Verpackungsvorschrift: P130

#### Zu beachten ist:

Nach den Vorgaben der LQ 0 ist <u>keine Freistellung</u> von den Vorschriften gegeben. Daher sind alle Vorschriften hinsichtlich Verpackung, Kennzeichnung und Ladungssicherung einzuhalten. Eine BAM-geprüfte Verpackung (wie z. B.: UN 4G.....usw.) wird vorausgesetzt.

Das Gefahrgutrecht sieht unter besonderen Bedingungen Erleichterungen vor (1.1.3.1).

#### **Gewerbliche Transporte** (im Rahmen der Haupttätigkeit des Beförderers (1.1.3.1, c)):

- Bei den gewerblichen Transporten handelt es sich in der Regel um eine Beförderung nach Unterabschnitt 1.1.3.1, c). Das Gefahrgut ist nach dieser Regelung entgegen der Vorschriften nach Abschnitt 3, in die Beförderungskategorie 4 eingestuft. Damit ist gem. Unterabschnitt 1.1.3.6.3 ein Transport in <u>unbegrenzter Menge</u> gestattet.
- Nach Kapitel 8.5, Sondervorschrift S1, ist eine besondere Schulung der Fahrzeugführer ("Gefahrgutführerschein") <u>nicht erforderlich</u>, solange sie nur diese Produkte befördern und die Gesamt-Freistellungsmenge nach gleicher Ziffer ("1000-Punkte-Regelung") nicht überschreiten.

## **Private Transporte:**

Bei privaten Transporten (1.1.3.1, a)) solcher Gefahrgüter, die z.B. Jäger bei der Jagd durchführen, handelt es sich in der Regel nur um kleine Verpackungseinheiten (kleine Kartons-handelsübliche Verpackung), die in jedem Fall auch den Verpackungsvorschriften (BAM-Prüfung) entsprechen müssen und eine entsprechende Prüfkennzeichnung haben.

### **Achtung!**

Bei Beförderungen, die <u>nicht</u> nach den Vorschriften nach Unterabschnitt 1.1.3.1 vorgenommen werden, sind grundsätzlich <u>alle</u> Vorschriften der GGVSEB einzuhalten. In diesen Fällen gilt der Unterabschnitt 3.4.2, der für "LQ 0" eine Freistellung von den Vorschriften der GGVSEB ausschließt. Ein solcher Fall ist z.B. gegeben, wenn <u>Versorgungsfahrten</u> durchgeführt werden.

Für den Transport über einer Gesamtmenge von 50 kg dürfen <u>nur</u>besonders zugelassene Fahrzeuge (EX/II, EX/III) verwendet werden unter Anwendung der Sondervorschrift S1.

Außerdem sind der Beförderung von explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoffen, Klasse 1, die Vorschriften nach dem Sprengstoff- und nach dem Waffenrecht unbedingt einzuhalten.

